

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 2. Mai

1960

Inhalt: 1. Anwendung des Tarifvertrages vom 16. März 1960 über die Erhöhung der Angestelltenvergütungen.
2. Urkunde über die Errichtung der Stephanus-Kirchengemeinde in Dortmund-Martens.

Anwendung des Tarifvertrages vom 16. März 1960 über die Erhöhung der Angestelltenvergütungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 4. 1960
Nr. 8340/B 9—01

Der nachstehend auszugsweise wiedergegebene Tarifvertrag vom 16. März 1960 wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter gemäß der von der Kirchenleitung allgemein erteilten Ermächtigung für die tarifmäßig besoldeten Angestellten für anwendbar erklärt. Den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden wird aufgegeben, den Tarifvertrag vom 1. Januar 1960 anzuwenden.

Bei den nebenamtlich Beschäftigten, die, ohne eingestuft zu sein, eine Pauschalvergütung beziehen, ist zu der ursprünglichen Vergütung eine weitere Teuerungszulage von 7 v. H. zu gewähren. In der Pauschalvergütung etwa enthaltene Mietsentschädigungen, freie Wohnung oder andere Naturalleistungen sind bei dieser Erhöhung außer acht zu lassen.

A.

Tarifvertrag vom 16. März 1960¹⁾

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —,

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

a) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den

obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden, und

b) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

In § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 4 TO.A und in der Anlage 1 zur TO.A tritt an die Stelle des 26. das 22., an die Stelle des 28. das 24., an die Stelle des 30. das 26. und an die Stelle des 32. das 28. Lebensjahr. Das gleiche gilt für die Allgemeinen und Besonderen Dienstordnungen — mit Ausnahme der ADO vom 10. Mai 1938 für übertarifliche Angestellte — und die sonstigen Bestimmungen, die zur TO.A erlassen oder zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart worden sind.

§ 2

(1) Es werden festgesetzt für die Angestellten

a) über 22 bzw. 26 Jahre

die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen der Anlage 1 zur TO.A auf die Beträge der als Anlage beigefügten Übersicht zu § 5 und Anlage 1 zur TO.A,

Anlage 1

b) unter 22 bzw. 26 Jahren

die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zur TO.A auf die Beträge der beigefügten Anlage 2,

Anlage 2

c) die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen,

die monatliche

Anfangsgrundvergütung . . . auf 1182,— DM
der Höchstbetrag der

monatl. Grundvergütung . . . auf 1848,— DM

der monatl. Steigerungsbetrag auf 138,— DM

die monatl. Aufrückungszulage auf 60,— DM

¹⁾ Die weggelassenen Sätze betreffen nur kommunale Rechtsverhältnisse.

- (2) Angestellte, die nach Vollendung des 22. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I bis III TO.A des 26. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 TO.A ergibt, nach Maßgabe der als Anlage 4 beigefügten Anlage F (Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A).

Anlage 4

§ 3

- (1) Die allgemeine Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938 in der Fassung vom 13. April 1940 (RBB1. S. 128) ist mit nachstehenden Änderungen anzuwenden:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) — mit Ausnahme der §§ 4, 5, 6, 9, 12 und 16 — sowie die dazu erlassenen Dienstordnungen, insbesondere die Allgemeine Dienstordnung, finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus nachstehendem nichts anderes ergibt.“

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Nr. 1 bezeichneten Angestellten erhalten von der Grundvergütung und dem Ortszuschlag eines 22jährigen ledigen Tarifangestellten der gleichen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertsätze:

50 v.H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres,
55 v.H. nach Vollendung d. 15. Lebensjahres,
61 v.H. nach Vollendung d. 16. Lebensjahres,
67 v.H. nach Vollendung d. 17. Lebensjahres.

(2) Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.“

- (2) Die nach Absatz 1 zustehenden aufgerundeten Gesamtvergütungen sind der beigefügten Anlage 5 zu entnehmen. Soweit der örtliche Sonderzuschlag zusteht (§ 7 TO.A), erhöht sich die in der Gesamtvergütung enthaltende Grundvergütung um den Sonderzuschlag. Die bisherige als Anlage der ADO beigefügte Tabelle entfällt.

Anlage 5

§ 4

- (1) Für die am 31. Dezember 1959 im Dienst befindlichen Angestellten der TO.A im Alter von über 22 Jahren in den Vergütungsgruppen IVa bis X und im Alter von über 26 Jahren in den Vergütungsgruppen I bis III wird die ihnen nach bisherigem Recht am 1. Januar 1960 zustehende Grundvergütung wie folgt erhöht:

in der Vergütungsgruppe I	um 88,— DM
in der Vergütungsgruppe II	um 76,— DM
in der Vergütungsgruppe III	um 69,— DM
in der Vergütungsgruppe IVa	um 63,— DM
in der Vergütungsgruppe IVb	um 53,— DM
in der Vergütungsgruppe Va	um 47,— DM
in der Vergütungsgruppe Vb	um 46,— DM
in der Vergütungsgruppe Vc	um 42,— DM
in der Vergütungsgruppe VIa	um 41,— DM
in der Vergütungsgruppe VIb	um 38,— DM

in der Vergütungsgruppe VII	um 37,— DM
in der Vergütungsgruppe VIII	um 31,— DM
in der Vergütungsgruppe IX	um 29,— DM
in der Vergütungsgruppe X	um 27,— DM

Die so erhöhte Grundvergütung darf die in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen nicht übersteigen. Dies gilt nicht für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII. Bei diesen Angestellten dürfen die Höchstbeträge um je 2,— DM überschritten werden.

Unterabs. 2 Satz 1 gilt ferner nicht für die in § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 genannten Angestellten der Vergütungsgruppen VIb, VIa und Vc. Bei diesen Angestellten dürfen die in diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen um den Betrag überschritten werden, um den die bisherigen Höchstbeträge nach § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschritten werden durften.

(2)

(3)

(4) Bei den Angestellten, die am 1. Januar 1960 auf-rücken, ist zunächst die Grundvergütung in der Aufrückungsgruppe nach bisherigem Recht zu ermitteln und dann die Erhöhung der Grundvergütung nach Abs. 1 oder 2 durchzuführen.

(5) Die nach den Absätzen 1, 2 und 4 festzusetzenden Grundvergütungen steigern sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherigen Grundvergütungen gesteigert hätten.

§ 5

§ 6

(1) Der den Angestellten nach § 6 TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 11. September 1958 zu gewährende Ortszuschlag wird um 4 v. H. erhöht.

(2) Abs. 1 tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem der Ortszuschlag für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers durch Gesetz geändert wird. Ergibt eine Erhöhung des Ortszuschlags für die Beamten — außer durch Abrundung — eine geringere Erhöhung als nach Abs. 1, erhöht sich der Ortszuschlag um den Unterschiedsbetrag. § 4 des Tarifvertrages vom 11. September 1958 gilt entsprechend.

§ 7

Dieser Tarifvertrag wird nicht auf Angestellte angewendet, die in der Zeit vom 1. Jan. bis 15. März 1960 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Angestellte, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der unter diesen Tarifvertrag fällt.

§ 8

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1961, gekündigt werden.

Stand vom 1. Januar 1960 wesentlich berührt, ist die vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem

Bad Kreuznach, den 16. März 1960

Anlage 1

(§ 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1960)

Übersicht
zu § 5 TO.A und Anlage 1 zur TO.A

Vergütungsgruppe	mtl. Anfangsgrundvergütung DM	mtl. Steigerungsbetrag DM	mtl. Aufrückungszulage DM	Höchstbetrag der mtl. Grundvergütung DM	Eingangsgruppe	Tarifklasse für den OZ
I	944	56	50	1448	III	II
II	852	48	50	1251	III	II
III	742	43	37	1129	III	II
IV a	624	37	37	1031	V b	II
IV b	580	32	35	868	VI a bzw. VI b	III
V a	500	29	30	780	VI a bzw. VI b	III
V b	500	29	30	761	VI b	III
V c	462	26	28	690	VI b	III
VI a	434	21	26	673	VII	III
VI b	434	21	26	623	VII	III
VII	370	17	22	540	VIII	IV
VIII	332	11	19	449	IX	IV
IX	300	11	15	407	X	IV
X	273	11	—	380	X	IV

Anlage 2

(§ 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1960)

Anlage 2 zur TO.A

— Vergütungsordnung für Angestellte unter 22 bzw. 26 Jahren —

Die monatliche Grundvergütung beträgt:

In Vergütungsgruppe	Vor Vollendung des 26. Lebensjahres (90 v. H.) DM				Tarifklasse für den Ortszuschlag
I	849,50				II
II	767,—				II
III	668,—				II
	nach Vollendung des Lebensjahres				
	18.	19.	20.	21.	
	(73 v. H.)	(78 v. H.)	(83 v. H.)	(93 v. H.)	
	DM	DM	DM	DM	
IV b	—	—	—	539,50	III
V a und V b	—	—	—	465,—	III
VI	317,—	338,50	360,—	403,50	III
VII	270,—	288,50	307,—	344,—	IV
VIII	242,50	259,—	275,50	309,—	IV
IX	219,—	234,—	249,—	279,—	IV
X	199,50	213,—	228,50	254,—	IV

Anmerkung:

Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § TO.A

Angestellte, die nach Vollendung des 22. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I bis III des 26. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten:

In Vergütungsgruppe	Eing.-Gruppe	nach Vollendung des												
		22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.
		Lebensjahres als monatliche Grundvergütung (in DM)												
I	III			944	944	944	971	1014	1057	1100	1143	1186	1229	
II	III			852	852	878	921	964	1007	1050	1093	1136	1179	
III	III			742	785	828	871	914	957	1000	1043	1086	1129	
IV a	V b	624	624	630	659	688	717	746	775	804	833			
IV b	VI a	580	580	580	580	583	604	625	646	667	688	709	730	738
IV b	VI b	580	580	580	580	583	604	625	646	667	688			
V a	VI a	500	500	506	527	548	569	590	611	632	653	674	695	708
V a	VI b*)	500	500	506	527	548	569	590	611	632	653			
V b	VI b	500	500	506	527	548	569	590	611	632	653			
V c	VI b	462	483	504	525	546	567	588	609	630	651			
VI a/b	VII	434	434	434	447	464	481	498	515	532	549	566		
VII	VIII	370	370	376	387	398	409	420	431	442	453	464	471	
VIII	IX	332	332	341	352	363	374	385	396	407	418	426		
IX	X	300	300	310	321	332	343	354	365	376	387	395		
X	—	273	284	295	306	317	328	339	350	361	372	380		

Anmerkung:

Der Grundvergütungssatz der Tabelle F, soweit er nicht gleich Höchstbetrag ist, steigert sich um den Steigerungsbetrag.

- a) bei den außerhalb der Grenzl原因en liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom 1. des Einstellungsmonats an,
- b) bei den von der Grenzlinie umfaßten Grundvergütungssätzen vom 1. des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

*) Hierunter fallen die im TV vom 14. 6. 1956 genannten technischen Angestellten.

Anlage 5

(§ 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1960)

Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Die Gesamtvergütung beträgt in DM:

Alter	Ortsklasse	in den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	270,— (6,51)	227,— (5,55)	208,— (4,98)	192,— (4,50)	178,50 (4,10)
	A	261,—	220,50	201,50	185,50	172,—
	B	252,50	213,50	194,50	178,50	165,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	297,— (7,16)	250,— (6,11)	229,— (5,48)	211,50 (4,95)	196,50 (4,50)
	A	287,50	242,50	221,50	204,—	189,—
	B	277,50	235,—	214,—	196,50	181,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	329,— (7,94)	277,— (6,77)	254,— (6,08)	234,50 (5,49)	218,— (5,—)
	A	318,50	269,—	245,50	226,—	209,50
	B	308,—	260,50	237,50	218,—	201,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	362,— (8,72)	304,50 (7,44)	279,— (6,67)	257,50 (6,03)	239,50 (5,49)
	A	350,—	295,50	270,—	248,50	230,50
	B	338,—	286,—	261,—	239,50	221,—

Anmerkung:

Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Ortszuschlag (nur für Angestellte)

gültig ab 1. Januar 1960

einschließlich 4 % Erhöhung

Tarif- klasse	Zu der Tarif- klasse gehörende Vergütungs- gruppen der T.O.A.	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
			Zahl der kinder- zuschlagberechtigenden Kinder			
			1	2		
I b	ADO für über- tarifliche Angestellte	S	162,24	210,08	222,56	241,28
		A	136,24	178,88	190,32	206,96
		B	110,24	147,68	157,04	170,56
II	I—IV a	S	131,04	172,64	185,12	203,84
		A	110,24	146,64	158,08	174,72
		B	89,44	120,64	130,—	143,52
III	IV b—VI	S	106,08	140,40	152,88	171,60
		A	88,40	119,60	131,04	147,68
		B	70,72	98,80	108,16	121,68
IV	VII—X	S	84,24	110,24	122,72	141,44
		A	70,72	94,64	106,08	122,72
		B	57,20	79,04	88,40	101,92

Bei mehr als zwei kinderschlagberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das dritte bis fünfte Kind in Ortsklasse S um je 18,72 DM

in Ortsklasse A um je 16,64 DM

in Ortsklasse B um je 13,52 DM

für das sechste und die weiteren Kinder in Ortsklasse S um je 24,96 DM

in Ortsklasse A um je 22,88 DM

in Ortsklasse B um je 18,72 DM

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Allgemeines

Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Vorschriften des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 (MBl. NW. S. 1821) (KABl. 1958 S. 59 ff.)

2. Zu § 3

Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten anstelle einer Vergütung, bestehend aus Grundvergütung und Ortszuschlag, eine Gesamtvergütung, gestaffelt nach Lebensalter und Ortsklassen (Anlage 5 des Tarifvertrages). Die Erhöhung des Ortszuschlages nach § 6 ist in den Sätzen der Anlage 5 bereits enthalten.

3. Zu § 4 Abs. 1

Für die am 31. Dezember 1959 im Dienst befindlichen Angestellten wird die am 1. Januar 1960 nach bisherigem Recht, d. h. nach dem Tarifvertrag vom 23. Juli 1958, zustehende Grundvergütung um die in § 4 Abs. 1 oder 2 aufgeführten Beträge erhöht. Bei Gewährung eines Steigerungsbetrages zum 1. Januar 1960 ist daher die Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag nach dem Tarifvertrag vom

23. Juli 1958 und dann um den Betrag nach § 4 Abs. 1 oder 2 zu erhöhen. Das gleiche gilt nach § 4 Abs. 4 bei Gewährung einer Aufrückungslage zum 1. Januar 1960.

4. Zu § 4 Abs. 1

Ein Übersteigen der Höchstbeträge in den Vergütungsgruppen Vc bis X ist nur bei der Erhöhung der Grundvergütung nach § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages in dem dort angegebenen Umfang erlaubt.

5. Zu § 4 Abs. 5

Nach § 4 Abs. 5 steigert sich die Grundvergütung, die nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 festgesetzt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte. Wir sind damit einverstanden, daß unter diese Vorschrift fallende Angestellte auf ihren Antrag wie neuangestellte behandelt werden, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Eine abermalige Änderung der ursprünglichen Festsetzung der Grundvergütung ist jedoch in diesem Falle ausgeschlossen.

6. Zu § 6 Abs. 1

Tabelle über den Ortszuschlag einschließlich der Erhöhung um 4 % nach § 6 Abs. 1 ist in der Anlage beigefügt.

7. Zu § 5 Abs. 5 T.O.A.

Werden Angestellte, bei denen vor ihrem Aus-

scheiden aus dem öffentlichen Dienst die Vorschriften dieses Tarifvertrages oder eines Tarifvertrages gleichen Inhalts noch nicht angewandt worden sind, wiedereingestellt und ist die Grundvergütung nach § 5 Abs. 5 TO.A festzusetzen, so ist von einer Grundvergütung auszugehen, die sich ergeben hätte, wenn der Tarifvertrag bereits für das frühere Arbeitsverhältnis gegolten hätte. Das gleiche gilt bei der sinnge-
mäßigen Anwendung des § 5 Abs. 5 TO.A gemäß dem Runderlaß vom 3. September 1959 (MBI. NW. S. 2383).

8. Wir bitten den Unterschiedsbetrag zwischen den bisher gezahlten und den nach diesem Tarifvertrag zustehenden Bezügen umgehend auszu- zahlen.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Einwohner des unten näher bezeichneten Gebietes der Evangelischen Kirchengemeinden Marten, Oespel und Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund, werden aus diesen Kirchengemeinden ausgepfarrt und bilden fortan die Evangelische Stephanus-Kirchengemeinde Dortmund-Martens, Kirchenkreis Dortmund.

§ 2

Die Grenze der neugebildeten Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde hat folgenden Verlauf: Im Südwesten beginnt die Grenze am Schnittpunkt Mitte Ruhr-Schnellweg (Rheinlanddamm)/Bahnlinie Nähe Bahnhof Dortmund/Lütgendortmund, wendet sich über die Mitte des Ruhr-Schnellweges in allgemein ostnordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Overhoffstraße, hält deren Mitte in nördlicher Richtung bis 20 m über die Kreuzung Alter Hellweg / Martener Hellweg, verläuft dann in westsüdwestlicher Richtung parallel zum Alten Hellweg unter Einschluß beider Straßenseiten bis zur Grenze des bebauten Grundstücks Alter Hellweg 81 übernimmt alsdann die Westgrenze dieses Grundstücks bis zum nördlichsten Punkt, wendet sich dann in gerader Linie nordwestlich bis zum Schnittpunkt Mitte Germaniastraße / Bahnlinie Lütgendortmund / Güterbahnhof Dorstfeld und weiter — unter Ausschluß beider Straßenseiten — parallel zur Germaniastraße in nordwestlicher Richtung. Beim Auftreffen auf die Mitte der Martener Straße wendet sie sich dann in gerader, nach Nordnordosten verlaufender Linie auf

dem Schnittpunkt Krummacker Straße / Bahnlinie (südwestlich vom Bahnhof Dortmund-Martens). Sie verläuft dann in nach Nordwesten geöffnetem Bogen in allgemein südwestlicher Richtung mit dieser Bahnlinie und wendet sich alsdann nach Süden, wenn sie im rechten Winkel einmünden kann in den unbenannten Verbindungsweg zwischen Martener Straße und Lina-Schäfer-Straße. Sie folgt der Mitte dieses Weges bzw. seiner gedachten Verlängerung unter Überquerung der „In der Schmechting“ (Schrebergartengelände) bis zum Schmechtingbach, den sie in östlicher Richtung als Grenze übernimmt bis zur Mitte der Kesselbornstraße, geht in etwa südlicher Richtung auf den Alten Hellweg, wendet sich mit diesem in südöstlicher Richtung bis zur Bahnlinie und übernimmt diese in südwestlicher Richtung unter Belassung des Empfangsgebäudes der Bahn bei der neuen Gemeinde bis zum oben erwähnten Ausgangspunkt.

§ 3

Die dritte Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Marten geht als erste Pfarrstelle auf die neu errichtete Evangelische Stephanus-Kirchengemeinde über.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Bielefeld, den 2. November 1959

Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 22131/Marten-Stephanus 1a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 2. 11. 1959 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde in Dortmund-Martens erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 22. 2. 1960 — I G 60—50 / 4 Tgb.Nr. 1374/60 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziff. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg/Westf., den 6. März 1960

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

(L. S.) gez. Unterschrift
41 Nr. M 12 E

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13 / 6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4105 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.